

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Juli 1993 beschlossen:

Änderung des NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBL.1300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird die Wortfolge "der Geschäftsführer" durch die Wortfolge: "die Geschäftsführung" ersetzt.
2. Im § 7 Abs.4 erster Satz wird die Wortfolge "der Geschäftsführer" durch die Wortfolge: "die Geschäftsführung" ersetzt.
3. § 7 Abs.4 zweiter Satz entfällt.
4. Im § 9 Abs.1 zweiter Satz werden nach dem Wort "Geschäftsführer" die Worte: "oder der Geschäftsführerstellvertreter" eingeführt.
5. § 9 Abs.2 lautet:
"(2) Die Führung der Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer und dem Geschäftsführerstellvertreter. Geschäftsführer ist das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung, Geschäftsführerstellvertreter ist das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung. Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Geschäftsführerstellvertreter aus. Dem Geschäftsführerstellvertreter kommt ein Stimmrecht nur dann zu, wenn dieses vom Vorsitzenden nicht ausgeübt wird."
6. § 9 Abs.3 lautet:
"(3) Für den Fall der Verhinderung wird das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung durch den beamteten Leiter der für Finanzangelegenheiten zuständigen Abteilung und das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung durch den beamteten Leiter der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vertreten. Die Vertreter gehören dem Kuratorium nicht an."
7. Im § 10 Abs.2 erster Satz wird die Wortfolge "Der Geschäftsführer" ersetzt durch die Wortfolge: "Die Geschäftsführung".

8. Im § 10 Abs.2 zweiter Satz wird die Wortfolge "Er hat" ersetzt durch die Wortfolge: "Sie haben".
9. Im § 10 Abs.3 erster Satz wird die Wortfolge "von Geschäftsführer" ersetzt durch die Wortfolge: "von der Geschäftsführung".
10. Im § 10 Abs.3 zweiter Satz wird die Wortfolge "vom Geschäftsführer" ersetzt durch die Wortfolge: "von der Geschäftsführung".
11. Im § 10 Abs.4 erster Satz wird die Wortfolge "kann der Geschäftsführer seinen Stellvertreter" ersetzt durch die Wortfolge: "können der Geschäftsführer und der Geschäftsführerstellvertreter ihrem Stellvertreter".
12. Im § 12 Abs.1 erster Satz wird die Wortfolge "des Geschäftsführers" ersetzt durch die Wortfolge: "der Geschäftsführung".
13. Im § 12 Abs.2 wird nach dem Wort "Geschäftsführer" die Wortfolge: "bzw. der Geschäftsführerstellvertreter" eingefügt."
14. Im § 12 Abs.3 erster Satz wird nach dem Wort "Geschäftsführers" die Wortfolge: "bzw. des Geschäftsführerstellvertreters" eingefügt."
15. Im § 12 Abs.5 wird nach dem Wort "Geschäftsführer" die Wortfolge "bzw. Geschäftsführerstellvertreter" eingefügt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 7. Juni 1993 in Kraft.